

EBM 2010

Kooperation lohnt immer!

Mit den Neuerungen des EBM zum 1. Juli müssen die umfassenden Veränderungen in der Honorarstruktur durch entsprechende Maßnahmen in der Arbeitsweise der Praxis umgesetzt werden. Ansonsten droht Umsatzverlust und damit wirtschaftliche Gefährdung des Unternehmens Arzt-Praxis.

— Ab 1. Juli gibt es für jede Praxis ein Punktzahlvolumen, das abhängig ist von der Fallzahl – das Regelleistungsvolumen (RLV) – und den zur Verfügung stehenden Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina (QZV). Bezugsgröße für das RLV ist die entsprechende Fallzahl des Vorjahresquartals. Für die QZV sind erstens die entsprechende Qualifikation und Genehmigung durch die KV von Bedeutung und zweitens die Tatsache, dass die entsprechende Leistung zumindest einmal im Vorjahresquartal abgerechnet wurde.

Hier könnte sich für die eine oder andere Praxis das Problem ergeben, dass trotz vorhandener Qualifikation und Ausstattung die KV das QZV verweigert, weil im entsprechenden Vorjahresquartal eine Leistung aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus nicht erbracht wurde. Dies gilt es, in Zukunft zu vermeiden. In jedem Quartal muss in jedem QZV zumindest einmal eine entsprechende Leistung abgerechnet werden.

In einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) – wie Gemeinschaftspraxen jetzt offiziell heißen – steht ein QZV auch dann für alle Fälle zur Verfügung, wenn nur ein Vertragsarzt der BAG die entsprechende Qualifikation hat. Es muss allerdings die Leistung durch den entsprechenden Qualifikationsträger erbracht oder überwacht werden.

Auch muss nicht jede qualifizierte oder abrechnende Praxis ständig über alle technischen Voraussetzungen verfügen. Langzeit-Blutdruckgeräte, Langzeit-EKGs oder ein Ergometrieplatz können auch in einer Apparategemeinschaft vorgehalten werden. Aus wirtschaftlichen Gründen lohnt für viele Praxen die Anschaffung eigener Geräte nicht. Der Zusammenschluss zu einer Apparategemeinschaft ist hier ein überlegenswerter Schritt, kostengünstig das Leistungsspektrum zu erweitern. Kooperation ist angesagt.

Wo immer es geht, sollten Kolleginnen und Kollegen noch einen Schritt weiter gehen und überörtliche

Gemeinschaftspraxen gründen. Das geänderte Vertragsarztrecht ermöglicht diesen Zusammenschluss. Dabei muss man nicht „zusammenziehen“. Die Praxen können am angestammten Praxisort bleiben. Auf diese Weise stehen entsprechend der Qualifikation aller Mitglieder der überörtlichen BAG für alle Patienten aller teilnehmenden Praxen die entsprechenden QZV zur Verfügung. Einzelpraxen kommen so zusätzlich in den Genuss des Zuschlages für Gemeinschaftspraxen. Fachgleiche Praxen erhalten zusätzlich 10% auf das RLV, bei fachübergreifenden überörtlichen BAGs, kommt für jedes Fachgebiet ein weiterer fünfprozentiger Zuschlag hinzu. Der Höchstzuschlag ist begrenzt auf maximal 40%. Dies ist ein weiteres gewichtiges wirtschaftliches Argument, nicht nur über Zusammenschlüsse nachzudenken, sondern umgehend das kollegiale Gespräch zum Zusammenschluss zu suchen. Denn: Kooperation in jeder Art und Weise lohnt sich immer!

H. WALBERT ■

Info

Für das praxisindividuelle RLV zählen folgende Fälle nicht:

- Notfälle im organisierten Notfalldienst.
- Überweisungsfälle zur Befundung von Untersuchungsergebnissen, beispielsweise eines Langzeit-EKGs.
- Fälle, in denen ausschließlich Präventionsleistungen abgerechnet werden wie Gesundheitsuntersuchung, Hautkrebscreening oder Impfungen.
- Abrechnung von Kostenerstattungen als alleinige Leistung wie Porto, Kopien.
- Sonstige Kostenträger wie Sozialamt, Asylbewerber, zwischenstaatliche Sozialabkommen, Polizei, Bundeswehr, die dennoch über die KV abgerechnet werden.

Seminarankündigung EBM 2010

Unser Gebührenordnungsexperte Helmut Walbert macht Sie rechtzeitig fit mit Strategien zu Qualitätsbezogenen Zusatzvolumen (QZV), RLV und Budgets:

Orte und Termine:

Heidelberg: 19. Mai 2010
 Köln: 9. Juni 2010
 Hannover: 30. Juni 2010
 Hamburg: 2. Juli 2010
 Berlin: 3. Juli 2010
 Nürnberg: 7. Juli 2010
 München: 10. Juli 2010

Nähere Infos unter:

Tel.: 0931 2998594
 Fax: 0931 25090601
 E-Mail: w@lbert.info
 Website: www.walbert-helmut.de